

Kommt es zu keiner vergleichsweisen Lösung, zu keinem Anerkenntnis oder zu keiner Klagerücknahme und ist eine Klage entscheidungsreif, dann entscheidet das Gericht in Kammerbesetzung (drei Richter).

Im Vergleich zu anderen Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit sind Verfahren im

Vertragsarzt/Vertragszahnarztrecht jedenfalls nach der Statistik deutlich „urteilsträchtiger“.

Aus Sicht der Berufsrichter ist es unerlässlich und enorm wichtig, dass sich Zahnärzte als ehrenamtliche Richter zur Verfügung stellen und ihren zahnmedizinischen Sachverstand in der mündlichen

Verhandlung engagiert einbringen. Deinen Beitrag ist nicht hoch genug einzuschätzen. Nur dadurch können für alle Beteiligten ausgewogene Lösungen gefunden bzw. fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Wolfgang Rieger
Sozialrichter a.D.

Das magische Viereck

Akteure und Rechtsbeziehungen im GKV-System

Das Sachleistungsprinzip ist eine Besonderheit des deutschen Gesundheitswesens. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Pflichten, die sich für Vertragszahnärzte daraus ergeben. Davon unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit, private Vereinbarungen mit gesetzlich versicherten Patienten abzuschließen.

Die Akteure und Rechtsbeziehungen im System der gesetzlichen Krankenversicherungen bilden die Grundlage des Vertragszahnarztrechtes. Die Akteure sowie die rechtlichen Beziehungen, in welchen diese zueinanderstehen, lassen sich dem 4. Kapitel des 5. Sozialgesetzbuchs entnehmen. Die Leistungserbringung im Sys-

tem der gesetzlichen Krankenversicherung lässt sich vereinfacht in einem Vierecksverhältnis, dem „GKV-Viereck“, darstellen. Akteure in diesem System sind die Vertragszahnärzte, die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Versicherten, sowie die gesetzlichen Krankenkassen.

Rechtsbeziehung zwischen den Versicherten und der gesetzlichen Krankenkasse

Die Versicherten sind Mitglieder ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Das Mitgliedschaftsverhältnis begründet zunächst ein

Recht auf Teilhabe an der Selbstverwaltung der Krankenkasse. Von größerer Bedeutung ist jedoch, dass der Versicherte

im Gegenzug für seine Beiträge einen Sachleistungsanspruch gegen seine gesetzliche Krankenkasse erhält.

Rechtsbeziehung zwischen den Vertragszahnärzten und den Versicherten

Diesen Sachleistungsanspruch erfüllen die Krankenkassen naturgemäß nicht selbst. Vielmehr erbringen die Vertragszahnärzte die Sachleistung in Form der zahnärztlichen Behandlung gegenüber dem Patienten. Das Gesetz spricht insofern in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB V vom Zusammen-

wirken der Vertragszahnärzte und der Krankenkassen an der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Die öffentlich-rechtliche Berechtigung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung erlangt der Vertragszahnarzt

dabei durch die Zulassung. Der Vertragszahnarzt wird im Umfang seiner Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet.

Rechtsbeziehung zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Vertragszahnärzten

Eine Vergütung erhalten die Vertragszahnärzte für die Erbringung der Sachleistung nicht unmittelbar vom Patienten. Vielmehr schließen die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen Gesamtverträge. Wesentlicher Hauptgegenstand dieser Gesamtverträge ist die Höhe der Gesamtvergütung. Diese wird durch die Krankenkassen an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus-

gezahlt. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verteilen die Vergütung im Anschluss nach Maßgabe des Honorarverteilungsmaßstabes an die Vertragszahnärzte.

Zwischen den Krankenkassen und den Vertragszahnärzten besteht keine unmittelbare Rechtsbeziehung. Der Vertragszahnarzt wird Mitglied der für seinen Vertragszahnarztsitz zuständigen Kassen-

zahnärztlichen Vereinigung und steht somit durch seine Mitgliedschaft nur in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung nimmt die Rechte der Vertragszahnärzte gegenüber den Krankenkassen wahr.

Janine Lange
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

DENTALDESIGN FÜR INDIVIDUALISTEN MADE BY DENTAL BAUER



INDIVIDUALITÄT UND EXKLUSIVITÄT

Wir unterstreichen das Einzigartige Ihrer Räume und schaffen eine unverwechselbare Atmosphäre, die Ihrer Praxis ein Alleinstellungsmerkmal verleiht.



ERLEBEN SIE
MASSGESCHNEIDERTE
PRAXISPLANUNG UND
AUSDRUCKSSTARKE
DESIGNKONZEPTE
JENSEITS DER STANDARDS.



DESIGN TRIFFT FUNKTION

Wir konzipieren für Sie Lösungen, die alle funktionalen Bedürfnisse der Dentalwelt erfüllen und zugleich den hohen Ansprüchen an ein wirkungsvolles, stilvolles Design gerecht werden.

LEBEN SIE IHREN STIL IN DEN RÄUMEN IHRER PRAXIS.



DENTALBAUER.GMBH



DENTALBAUER

Für eine persönliche Beratung kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter: designkonzept@dentalbauer.de

DESIGNKONZEPT^{db}